

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung
betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt**

(2002/C 151 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 17 endg. — 2002/0021(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es gibt in der Gemeinschaft heute zahlreiche kontaminierte Standorte, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen, und der Verlust an biologischer Vielfalt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich beschleunigt. Werden keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, könnte in Zukunft die Anzahl kontaminierter Standorte weiter ansteigen und der Verlust an biologischer Vielfalt noch stärker zunehmen. Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, soweit dies möglich ist, tragen zur Umsetzung der in Artikel 174 EG-Vertrag genannten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft bei.
- (2) Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden sollten durch eine verstärkte Orientierung an dem in Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Verursacherprinzip durchgeführt werden. Eines der grundlegenden Prinzipien dieser Richtlinie sollte es deshalb sein, dass derjenige, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden bzw. die unmittelbar drohende Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür haften muss, und Betreiber sollten veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken anzuwenden, die darauf abzielen, die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum zu beschränken und damit das Risiko einer finanziellen Inanspruchnahme zu verringern.
- (3) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Ordnungsrahmens zur Vermeidung und Behebung von Umweltschäden zu möglichst niedrigen Kosten für die Gesellschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher

wegen des Umfangs der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Implikationen mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽¹⁾, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽³⁾, besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (4) Begriffe, die für die korrekte Auslegung und Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung wichtig sind, sollten definiert werden. Stammt der Begriff aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sollte dieselbe Definition verwendet werden, so dass gemeinsame Kriterien angelegt und die einheitliche Anwendung gefördert werden können.
- (5) Die biologische Vielfalt sollte auch unter Bezugnahme auf Schutz- oder Erhaltungsgebiete definiert werden, die aufgrund nationaler Naturschutzvorschriften ausgewiesen wurden. Gleichzeitig sollten besondere Situationen berücksichtigt werden, in denen aufgrund der von Gemeinschaftsrichtlinien oder einzelstaatlicher Vorschriften Ausnahmen hinsichtlich des erforderlichen Umweltschutzniveaus möglich sind.
- (6) Diese Richtlinie sollte im Zusammenhang mit Umweltschäden auch für berufliche Tätigkeiten gelten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Bei der Bestimmung dieser Tätigkeiten sollte generell auf das jeweils geltende Gemeinschaftsrecht Bezug genommen werden, in dem ordnungspolitische Vorschriften festgelegt sind, die sich auf bestimmte Tätigkeiten oder Praktiken beziehen, bei denen von einer potenziellen oder tatsächlichen Gefahr für Mensch und Umwelt ausgegangen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (7) Die Richtlinie sollte, im Hinblick auf Schäden betreffend die biologische Vielfalt, für berufliche Tätigkeiten gelten, die nicht bereits durch Verweise auf die Gemeinschaftsvorschriften direkt oder indirekt als Tätigkeiten ausgewiesen sind, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt bergen bzw. bergen können.
- (8) Ausdrücklich berücksichtigt werden sollten der Euratom-Vertrag und relevante internationale Übereinkünfte sowie Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, durch die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Tätigkeiten umfassender und eingehender reglementiert werden. Diese Richtlinie, die hinsichtlich der Befugnisse der zuständigen Behörden keine zusätzlichen Kollisionsnormen einführt, berührt nicht die Regeln über die internationale Zuständigkeit von Gerichten, die u.a. in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen⁽¹⁾ enthalten sind. Diese Richtlinie sollte nicht für Tätigkeiten gelten, die im Interesse der nationalen Verteidigung durchgeführt werden.
- (9) Nicht alle Formen von Umweltschäden können durch Haftungsmechanismen behoben werden. Diese können nur dann zu Ergebnissen führen, wenn es einen (oder mehrere) identifizierbare Akteure (Verursacher) gibt, es sich um einen konkreten und messbaren Schaden handelt und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem(n) festgestellten Verursacher(n) hergestellt werden kann. Daher ist die Haftung bei einer breit gestreuten, nicht klar abgegrenzten Umweltverschmutzung, bei der es unmöglich ist, die nachteiligen Umweltauswirkungen mit den Tätigkeiten bestimmter einzelner Akteure in Zusammenhang zu bringen, kein geeignetes Instrument.
- (10) Da durch die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ein unmittelbarer Beitrag zur Umweltpolitik der Gemeinschaft geleistet wird, sollten die staatlichen Behörden besondere Verantwortung dafür tragen, dass das mit dieser Richtlinie geschaffene System ordnungsgemäß um- und durchgesetzt wird.
- (11) Um die Wirksamkeit des Systems zu gewährleisten, sollte in Fällen, in denen die verantwortlichen Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Auftretens von Umweltschäden oder zur Sanierung dieser Schäden nicht ergreifen oder nicht ergreifen können, die zuständige Behörde selbst tätig werden.
- (12) Die Sanierung sollte in effizienter Weise erfolgen, damit die entsprechenden Sanierungsziele erreicht werden. Dazu sind geeignete Leitlinien festzulegen, deren ordnungsgemäße Anwendung von der zuständigen Behörde überwacht werden sollte.
- (13) Es sollten Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass beim gleichzeitigen Eintreten mehrerer Schadensfälle die zuständige Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden. In einem solchen Fall sollte die zuständige Behörde befugt sein, zu entscheiden, welcher Umweltschaden bei der Sanierung Vorrang hat.
- (14) Entsprechend dem Verursacherprinzip sollte grundsätzlich der Betreiber, der einen Umweltschaden bzw. die unmittelbar drohende Gefahr eines solchen Schadens verursacht, die Kosten der erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen tragen. In Fällen, in denen eine zuständige Behörde selbst oder über Dritte anstelle eines Betreibers tätig werden muss, sollte die Behörde sicherstellen, dass ihr die entstehenden Kosten von dem Betreiber erstattet werden. Die Betreiber sollten schließlich auch die Kosten für die Bewertung der Umweltschäden bzw. der Gefahr solcher Schäden tragen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen auch dann ergriffen werden, wenn eine Anwendung des Verursacherprinzips nicht möglich ist. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, die sie im Rahmen ihrer Rechtssysteme für geeignet halten, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen finanziert werden.
- (16) Verursacht ein Betreiber durch berufliche Tätigkeiten, die in dieser Richtlinie nicht als eine tatsächliche oder potenzielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellende Tätigkeiten bezeichnet werden, einen Schaden betreffend die biologische Vielfalt, so sollte der betreffende Betreiber nicht verpflichtet sein, die Kosten für die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen, soweit ihm kein schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden kann.
- (17) Gebührend berücksichtigt werden sollten Fälle, in denen der betreffende Schaden oder die unmittelbare Gefahr seines Eintretens zurückzuführen ist auf Ereignisse, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, auf Emissionen oder Ereignisse, die ausdrücklich genehmigt wurden oder deren schädigende Wirkung zum Zeitpunkt ihres Auftretens nicht vorhersehbar waren, oder auf Fälle, in denen Personen in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter tätig sind und ansonsten nicht schuldhaft handeln oder in denen Betreiber lediglich die ihnen auferlegten ordnungspolitischen Anforderungen erfüllen. In diesem Zusammenhang kann es Situationen geben, in denen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, auch wenn der Betreiber nicht die Kosten für Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu tragen hat.
- (18) Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen sollten von den Betreibern getragen werden, wenn solche Maßnahmen von ihnen ohnehin aufgrund der für ihre Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der in Zulassungen oder Genehmigungen festgelegten Bedingungen, hätten ergriffen werden müssen.

(¹) ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

- (19) Geeignete Regelungen sollten für Fälle vorgesehen werden, in denen ein Schaden von mehreren Betreibern verursacht wurde, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, entweder eine gesamtschuldnerische Haftung oder eine faire und vernünftige Aufteilung der finanziellen Verantwortlichkeit vorzusehen.
- (20) Die zuständigen Behörden sollten während eines angemessenen Zeitraums ab dem Datum der Beendigung der Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen befugt sein, von einem Betreiber die dadurch entstandenen Kosten zurückzufordern.
- (21) Für die Um- und Durchsetzung sollten wirksame Mittel zur Verfügung gestellt werden, wobei dafür zu sorgen ist, dass die legitimen Interessen von Betreibern und sonstigen Beteiligten angemessen gewahrt sind. Die zuständigen Behörden sollten entsprechende Untersuchungen durchführen und weiterhin spezifische Aufgaben wahrnehmen, die ein bestimmtes Know-how und Ermessensausübung durch die Verwaltung umfassen, vor allem die Ermittlung der Bedeutung des Schadens und die Entscheidung darüber, welche Sanierungsmaßnahmen zu treffen sind.
- (22) Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein könnten, sollten von der zuständigen Behörde zum Tätigwerden auffordern können. Das Interesse des Umweltschutzes ist jedoch nicht immer klar abgegrenzt, so dass Einzelpersonen nicht immer handeln oder handeln können. Qualifizierten Einrichtungen sollte daher ein Sonderstatus verliehen werden, damit sie ordnungsgemäß zur wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie beitragen können.
- (23) Um die Beantragung von Maßnahmen zu erleichtern, sollten geeignete Verfahren eingeführt werden, bei denen die zuständige Behörde verpflichtet ist, den Antragsteller zu informieren, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Entscheidung getroffen werden kann.
- (24) Die betroffenen Personen und qualifizierten Einrichtungen sollten Zugang zu Verfahren haben, anhand derer Entscheidungen, Maßnahmen oder das Untätigbleiben der zuständigen Behörden geprüft werden.
- (25) Betrifft ein Umweltschaden oder die Gefahr eines solchen mehrere Mitgliedstaaten, so sollten diese Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um angemessene und wirksame Vorsorge- bzw. Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des Umweltschadens zu gewährleisten.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten den Abschluss von Versicherungen oder andere Formen der Deckungsvorsorge durch Betreiber fördern, um sich gegen aus dieser Richtlinie erwachsende finanzielle Verpflichtungen abzusichern.
- (27) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten weder daran hindern, strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen, noch sie davon abhalten, geeignete Vorschriften für Fälle zu erlassen, in denen eine doppelte finanzielle Inanspruchnahme auftreten könnte, weil gleichzeitig eine zuständige Behörde im Rahmen dieser Richtlinie und eine

Person, deren Eigentum von einem Schaden betroffen ist, Maßnahmen ergreifen.

- (28) Schäden, die vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie verursacht wurden, sollten nicht mehr unter deren Bestimmungen fallen, und es sollten entsprechende Bestimmungen für Fälle vorgesehen werden, in denen nicht klar ist, ob eine Schadensursache nach diesem Datum eintrat oder nicht.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über die Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie Bericht erstatten, damit die Kommission angesichts der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung prüfen kann, ob eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Umwelthaftung betreffend die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Ausgangszustand“ den Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen vor Auftreten des Schadens, ermittelt unter getrennter oder gegebenenfalls kombinierter Verwendung von historischen Daten, Bezugsdaten, Kontrolldaten oder Daten über Veränderungen (z. B. Anzahl toter Tiere);
2. „biologische Vielfalt“ die natürlichen Lebensräume und Arten, die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgelistet sind, oder Lebensräume und Arten, die nicht unter den Geltungsbereich der genannten Richtlinien fallen, für die aber gemäß den einschlägigen Naturschutzvorschriften der Mitgliedstaaten Schutz- oder Erhaltungsgebiete ausgewiesen wurden;
3. „Erhaltungszustand“:
 - a) im Hinblick auf einen natürlichen Lebensraum die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der EG-Vertrag Geltung hat, innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets des betreffenden Lebensraums auswirken können;

- b) im Hinblick auf eine Art die Gesamtheit der Einflüsse, die die betreffenden Arten beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der EG-Vertrag Geltung hat, innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Art auswirken können;
4. „Kosten“ die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung dieser Richtlinie gerechtfertigten Kosten, einschließlich der administrativen und rechtlichen Kosten sowie Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, Kosten für die Datenerfassung, sonstige Gemeinkosten, Kosten für Überwachung und Begleitung;
5. „Schaden“ eine direkt oder indirekt eintretende messbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource und/oder eine Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, die durch unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten verursacht wird;
6. „unmittelbare Gefahr“ die ausreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;
7. „Insolvenzverwalter“ eine Person, die im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei Konkursen, Vergleichen und ähnlichen Verfahren bestellt wird;
8. „natürliche Ressource“ die biologische Vielfalt, Gewässer und Boden, einschließlich Unterboden;
9. „Betreiber“ jede Person, die eine unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Tätigkeit ausführt, einschließlich des Inhabers einer Genehmigung oder Zulassung dafür und/oder der Person, die die Notifizierung bzw. Eintragung einer Tätigkeit vornimmt;
10. „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
11. „Flächenkontaminierung“ oder „Boden- und Unterbodenkontaminierung“ die durch anthropogene Tätigkeiten bedingte direkte oder indirekte Einbringung in Boden und Unterboden von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die natürlichen Ressourcen;
12. „Vorsorgemaßnahmen“ Maßnahmen, die nach einem die Umwelt unmittelbar gefährdenden Ereignis, Eingriff oder einer die Umwelt gefährdenden Unterlassung getroffen werden, um Umweltschäden zu vermeiden oder zu minimieren;
13. „berufliche Tätigkeiten“ auch Tätigkeiten ohne Erwerbszweck und gemeinnützige Dienste;
14. „qualifizierte Einrichtung“ jede Person, die gemäß in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien ein Interesse daran hat, dass Umweltschäden saniert werden, einschließlich Gremien und Einrichtungen, deren Ziel laut ihrer Satzung im Schutz der Umwelt besteht und die etwaige in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Kriterien erfüllen;
15. „Wiederherstellung“ ist die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen in den Ausgangszustand;
16. „Sanierung“ jede Tätigkeit bzw. Kombination von Tätigkeiten mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen und/oder deren Funktionen zu sanieren, zu restaurieren, zu ersetzen oder ein Äquivalent zu schaffen, einschließlich:
- a) der primären Sanierung, d. h. jeder Maßnahme, einschließlich der natürlichen Wiederherstellung, die geschädigte natürliche Ressourcen und/oder deren Funktion in den Ausgangszustand zurückführt,
- b) der Ausgleichssanierung, d. h. jeder Sanierungsmaßnahme im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen, die an einer anderen Stelle erfolgt als dem Ort, an dem die betreffenden natürlichen Ressourcen und/oder die Funktion geschädigt wurden, sowie jede Maßnahme zur Kompensation vorübergehender Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Datum des Auftretens des Schadens bis hin zur Rückführung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktion in den Ausgangszustand entstehen;
17. „Funktionen“ (bzw. „Funktionen der natürlichen Ressource“) die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource und/oder der Öffentlichkeit erfüllt;
18. „Umweltschaden“:
- a) Schaden betreffend die biologische Vielfalt, d. h. jeder Schaden, der sich ernsthaft auf den günstigen Erhaltungszustand der biologischen Vielfalt auswirkt;
- b) Schaden an Gewässern, d. h. jeder Schaden mit nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand, das ökologische Potenzial und/oder den chemischen Zustand von Gewässern, so dass dieser Zustand sich so verschlechtern oder voraussichtlich verschlechtern wird, dass er in eine niedrigere Kategorie der Richtlinie 2000/60/EG eingeordnet werden muss, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG gilt;
- c) Flächenschaden, d. h. jeder Schaden, der aufgrund einer Kontaminierung von Boden und/oder Unterboden eine ernsthafte potenzielle oder tatsächliche Gefahr für die menschliche Gesundheit verursacht;

19. „Wert“ die Höchstmenge an Waren, Diensten oder Geld, die eine Einzelperson zu geben bereit ist, um eine spezifische Ware oder einen spezifischen Dienst zu erhalten, bzw. die Mindestmenge an Waren, Diensten oder Geld, die eine Einzelperson anzunehmen bereit ist, um im Gegenzug eine spezifische Ware oder einen spezifischen Dienst zu liefern. Der Gesamtwert eines Lebensraums oder einer Art umfasst den Wert, den Einzelpersonen aus der direkten Nutzung der natürlichen Ressource — z. B. durch Schwimmen, Boot fahren oder Vogelbeobachtung — gewinnen sowie den Wert, den Einzelpersonen dem Lebensraum oder der Art unabhängig von der direkten Nutzung zumessen. Einkommensverluste Einzelner sind hierbei ausgeschlossen;
20. „Gewässer“ alle Gewässer, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG fallen.
21. „Emission“ die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt.
2. Schaden betreffend die biologische Vielfalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a) umfasst nicht die nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund von Tätigkeiten des Betreibers entstehen, die von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß anderen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit gleichwertiger Wirkung für Lebensräume und Arten, die nach nationalen Naturschutzvorschriften geschützt sind, aber nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG fallen, ausdrücklich genehmigt wurden, sofern die betreffenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zumindest gleiche Garantien, einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, bieten.
- Schaden betreffend die biologische Vielfalt umfasst nicht die nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund von Tätigkeiten des Betreibers entstehen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG ausdrücklich genehmigt wurden.
- Artikel 3*
- Geltungsbereich**
- (1) Diese Richtlinie gilt für Umweltschäden, die durch in Anhang I aufgeführte berufliche Tätigkeiten entstanden sind, sowie für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden aufgrund dieser Tätigkeiten.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Schäden betreffend die biologische Vielfalt, die durch andere als die in Anhang I aufgeführten berufliche Tätigkeiten entstanden sind, sowie für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden aufgrund dieser Tätigkeiten.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Umweltschäden sowie die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die infolge eines Vorfalls auftreten, bei dem die Haftung oder Entschädigung durch eines der folgenden Übereinkommen geregelt ist:
- a) das Internationale Übereinkommen vom 27. November 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden;
- b) das Internationale Übereinkommen vom 27. November 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden;
- c) das Internationale Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkeröverschmutzung;
- d) das Internationale Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See;
- e) das Übereinkommen vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden.
- (4) Diese Richtlinie gilt weder für nukleare Risiken und Umweltschäden noch für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch die Ausübung von Tätigkeiten verursacht werden, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen oder durch einen Vorfall oder eine Tätigkeit verursacht wurden, für die die Haftung oder Entschädigung durch eine der folgenden Übereinkünfte geregelt ist:
- a) Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963;
- b) Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und Wiener Übereinkommen vom 12. September 1997 zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel bei Nuklearschaden;
- c) gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988 zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens;
- d) Brüsseler Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See.
- (5) Diese Richtlinie gilt unbeschadet strengerer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie unbeschadet Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die Regeln über Kompetenzkonflikte enthalten.
- (6) Diese Richtlinie gilt nicht für Umweltschäden sowie die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine breit gestreute, nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wird, bei der es unmöglich ist, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten bestimmter einzelner Betreiber festzustellen.

(7) Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die lediglich der nationalen Verteidigung dienen.

(8) Vorbehaltlich Artikel 11 Absatz 3 gibt diese Richtlinie Privatparteien keinen Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Verluste, die ihnen aufgrund eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens entstanden sind.

Artikel 4

Vermeidung

(1) Wenn Umweltschäden noch nicht aufgetreten sind, aber eine unmittelbare Gefahr solcher Schäden besteht, fordert die zuständige Behörde den Betreiber auf, die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen einzuleiten, oder ergreift selbst solche Maßnahmen.

(2) Unbeschadet jeglicher weiterer Maßnahmen, die die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 verlangen kann, verpflichten die Mitgliedstaaten Betreiber dazu, die zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sobald sie eine unmittelbare Gefahr solcher Schäden erkennen oder erkennen sollten, ohne eine entsprechende Aufforderung durch die zuständige Behörde abzuwarten.

(3) Soweit angebracht, und jedenfalls wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vorsorgemaßnahmen des Betreibers nicht abgewendet wird, verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber dazu, die zuständige Behörde über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Versäumt es der Betreiber, seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 oder 2 nachzukommen, ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen.

Artikel 5

Sanierung

(1) Wenn Umweltschäden aufgetreten sind, fordert die zuständige Behörde den Betreiber auf, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, oder ergreift selbst solche Maßnahmen.

(2) Versäumt es der Betreiber, einer Aufforderung gemäß Absatz 1 nachzukommen, ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.

(3) Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden gemäß Anhang II bestimmt.

(4) Treten mehrere Umweltschadensfälle auf und kann die zuständige Behörde nicht gewährleisten, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so ist die zuständige Behörde befugt, zu entscheiden, welcher Umweltschaden zuerst zu sanieren ist.

Bei einer solchen Entscheidung prüft die zuständige Behörde die einzelnen Umweltschadensfälle unter anderem im Hinblick

auf Art, Ausmaß und Schwere der Schäden sowie auf die Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung.

Artikel 6

Zusätzliche Bestimmungen über Vermeidung und Sanierung

(1) Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) der Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, nicht festgestellt werden kann;
- b) der Betreiber festgestellt werden kann, aber nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um erforderliche Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen;
- c) der Betreiber festgestellt werden kann, aber nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um alle erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen; oder
- d) der Betreiber dieser Richtlinie zufolge nicht verpflichtet ist, die Kosten für die erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu tragen.

(2) Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) werden unbeschadet der Haftung des betreffenden Betreibers gemäß dieser Richtlinie sowie der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag ergriffen.

Artikel 7

Kostenerstattung

(1) Vorbehaltlich Artikel 8, 9 und 10 verlangt die zuständige Behörde von dem Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erstattung der Kosten, die ihr durch die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen entstanden sind.

(2) Die zuständige Behörde verlangt von dem Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, auch die Erstattung der Kosten, die durch die Bewertung der entstandenen Umweltschäden sowie gegebenenfalls durch die Bewertung der unmittelbaren Gefahr solcher Schäden angefallen sind.

Artikel 8

Kostenanlastung bei bestimmten Schäden betreffend die biologische Vielfalt

Vorbehaltlich von Artikel 10 ist in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen der Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, nicht verpflichtet, die Kosten für die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu tragen, sofern er nicht schuldhaft gehandelt hat.

*Artikel 9***Ausnahmen**

- (1) Vorbehaltlich von Artikel 10 fallen Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden nicht unter diese Richtlinie, wenn sie zurückzuführen sind auf:
- bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände;
 - ein außergewöhnliches, unvermeidbares und nicht beeinflussbares Naturereignis;
 - Emissionen oder Ereignisse, die in geltenden Rechtsvorschriften oder der dem Betreiber ausgestellten Zulassung oder Genehmigung erlaubt sind;
 - Emissionen oder Tätigkeiten, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emissionen freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als schädlich angesehen wurden.
- (2) Absatz 1 Buchstaben c) und d) gelten nicht, wenn der Betreiber fahrlässig handelt.
- (3) Vorbehaltlich von Artikel 10 ist ein Betreiber nicht verpflichtet, die Kosten für gemäß dieser Richtlinie getroffene Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen zu tragen, wenn die Umweltschäden oder die unmittelbar drohende Gefahr solcher Schäden zurückzuführen sind auf:
- eine mit der Absicht, Schaden zu verursachen, erfolgte Handlung eines Dritten, und der Schaden oder die unmittelbar drohende Gefahr eintrat, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden;
 - Befolgung von Verfügungen, Anweisungen oder sonstigen rechtlich verbindlichen Maßnahmen einer Behörde.
- (4) Handelt der Betreiber in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter, so ist er nicht verpflichtet, die Kosten für gemäß dieser Richtlinie ergriffene Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen persönlich zu tragen, sofern er gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren und nicht schuldhaft handelt.

*Artikel 10***Kostenanlastung bei bestimmten Vorsorgemaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber unter allen Umständen sämtliche Kosten für Vorsorgemaßnahmen tragen, die sie ohnehin aufgrund der für ihre Tätigkeiten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich eventueller Zulassungs- oder Genehmigungsbedingungen, hätten ergreifen müssen.
- (2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleibt Artikel 4 unberücksichtigt.

*Artikel 11***Kostenanlastung im Falle mehrerer Verursacher**

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für den Fall, dass die zuständige Behörde mit ausreichender Plausibilität und Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass ein und derselbe Schaden durch Tätigkeiten oder Unterlassungen mehrerer Betreiber zustande kam, vorsehen, dass die betreffenden Betreiber gesamtschuldnerisch haften, oder dass die zuständige Behörde eine faire und vernünftige Aufteilung der von den einzelnen Betreibern zu tragenden Kosten vornimmt.
- (2) Können Betreiber belegen, in welchem Umfang der Schaden auf ihre Tätigkeiten zurückzuführen ist, tragen sie nur die Kosten für diesen Teil des Schadens.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht innerstaatliche Rechtsvorschriften über Regressansprüche und Rückgriffsrechte.

*Artikel 12***Frist für die Kostenerstattung**

Die zuständige Behörde ist über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusses der gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen befugt, gegen den Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, ein Verfahren zur Kostenerstattung einzuleiten.

*Artikel 13***Zuständige Behörde**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde oder zuständige Behörden, die mit der Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben betraut sind.
- Entscheidet ein Mitgliedstaat, die zuständige Behörde nicht zu ermächtigen, verbindliche Entscheidungen zu treffen oder solche Entscheidungen durchzusetzen, sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, dass ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle zum Erlass und zur Durchsetzung solcher Entscheidungen befugt ist.
- (2) Unabhängig davon, ob eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 durch eine zuständige Behörde, ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle ergeht, obliegt es der zuständigen Behörde, festzustellen, welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbar drohende Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Bedeutung des Schadens zu bewerten und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II zu treffen sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde unabhängig von bereits bestehenden Aufforderungen zum Tätigwerden gemäß Artikel 14 die zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Untersuchungen durchführt.

Die zuständige Behörde ist zu diesem Zweck befugt, von dem betreffenden Betreiber die Bereitstellung aller Informationen und Daten zu verlangen, die für diese Untersuchungen erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten, denen zufolge die zuständige Behörde solche Informationen und Daten verlangen kann, im Einzelnen fest.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde Dritte zur Durchführung der erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen ermächtigen oder von diesen die Durchführung solcher Maßnahmen verlangen kann.

(5) In gemäß dieser Richtlinie getroffenen Entscheidungen, in denen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen verlangt werden, sind die genauen Gründe dafür anzugeben. Eine solche Entscheidung wird dem betreffenden Betreiber unverzüglich mitgeteilt, und er wird gleichzeitig über die Rechtsmittel in Kenntnis gesetzt, die ihm nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen, sowie über die für diese Rechtsmittel geltenden Fristen.

Artikel 14

Aufforderung zum Tätigwerden

(1) Unbeschadet der von der zuständigen Behörde auf deren eigene Initiative eingeleiteten Untersuchungen haben Personen, denen durch Umweltschäden nachteilige Auswirkungen entstehen oder wahrscheinlich entstehen, sowie qualifizierte Einrichtungen das Recht, der zuständigen Behörde alle ihnen bekannten Beobachtungen von Umweltschäden mitzuteilen und die zuständige Behörde aufzufordern, im Rahmen dieser Richtlinie tätig zu werden.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass einer Aufforderung zum Tätigwerden alle relevanten Informationen und Daten zur Unterstützung der Beobachtung eines Umweltschadens beigelegt werden.

(3) Wenn eine Aufforderung zum Tätigwerden und die entsprechenden Begleitunterlagen mit ausreichender Plausibilität auf einen Umweltschaden schließen lassen, prüft die zuständige Behörde die Aufforderung zum Tätigwerden und die Begleitunterlagen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem betreffenden Betreiber Gelegenheit, sich zu der Aufforderung zum Tätigwerden und den Begleitunterlagen zu äußern.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet so schnell wie möglich und zumindest innerhalb einer der Art, dem Ausmaß und der Schwere des Umweltschadens angemessenen Zeitspanne die betreffende Person bzw. qualifizierte Einrichtung über ihre Entscheidung, Maßnahmen zu ergreifen oder nicht, und begründet ihre Entscheidung.

(6) Ist die zuständige Behörde trotz gebührender Sorgfalt nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 5 genannten Zeitspanne eine Entscheidung über das Ergreifen von Maßnahmen zu treffen, unterrichtet sie spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Aufforderung zum Tätigwerden die betreffende Person oder qualifizierte Einrichtung über die Schritte und Maßnahmen, die sie bereits getroffen hat oder zu treffen

gedenkt, um die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb eines der Ziele der Richtlinie angemessenen Zeitraums sicherzustellen.

Artikel 15

Prüfungsverfahren

(1) Jede Person oder qualifizierte Einrichtung, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Aufforderung zum Tätigwerden eingereicht hat, kann ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen, um Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Untätigbleiben der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht einzelstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge vor Einleitung einer gerichtlichen Prüfung die administrativen Prüfungsverfahren auszuschöpfen sind.

Artikel 16

Deckungsvorsorge

Die Mitgliedstaaten fördern den Abschluss von Versicherungen oder sonstige Formen der Deckungsvorsorge durch die Betreiber. Die Mitgliedstaaten unterstützen es ferner, dass entsprechende wirtschaftliche und finanzielle Akteure, einschließlich des Finanzdienstleistungsgewerbes geeignete Instrumente und Märkte für Versicherungen oder sonstige Formen der Deckungsvorsorge schaffen.

Artikel 17

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Sind mehrere Mitgliedstaaten von einem Umweltschaden oder von der Gefahr eines solchen Schadens betroffen, so arbeiten diese Mitgliedstaaten zusammen, um angemessene und wirksame Vorsorge- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 18

Beziehung zum einzelstaatlichen Recht

(1) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen, zusätzliche Tätigkeiten festzulegen, die hinsichtlich der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden den Anforderungen der Richtlinie unterliegen, zusätzliche haftbare Parteien zu bestimmen und den Verantwortlichen die Kosten anzulasten, bzw. unter ihnen aufzuteilen.

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, entsprechende Vorschriften zur Regelung bzw. zur Verhinderung einer doppelten finanziellen Inanspruchnahme zu erlassen, wenn eine zuständige Behörde im Rahmen dieser Richtlinie tätig wird und gleichzeitig eine Person, deren Eigentum durch einen Schaden betroffen ist, Maßnahmen ergreift.

Artikel 19

Zeitliche Begrenzung der Anwendung

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Schäden, die durch vor dem in Artikel 21 Absatz 1 angegebenen Datum ausgeübte Tätigkeiten verursacht wurden. Insbesondere gilt diese Richtlinie nicht für Schäden, die durch Abfälle verursacht wurden, deren Entsorgung rechtmäßig vor dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum in genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen erfolgte, oder durch Stoffe, die vor dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum in die Umwelt freigesetzt wurden.

(2) Kann die zuständige Behörde mit ausreichender Plausibilität und Wahrscheinlichkeit belegen, dass ein Umweltschaden nach dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum verursacht wurde, so findet diese Richtlinie Anwendung, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass die Tätigkeit, die den betreffenden Schaden verursachte, bereits vor diesem Datum ausgeübt wurde.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten nicht für Betreiber, die binnen einem Jahr nach dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum einen Bericht eingereicht haben, aus dem jeder, dass Umweltschaden, der durch ihre Tätigkeiten vor dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum verursacht sein könnte, hervorgeht.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der von den Betreibern eingereichte Bericht in Bezug auf Qualität und Glaubwürdigkeit verlässlich ist.

Artikel 20

Berichte

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens bis zum [Datum einsetzen, das fünf Jahre nach dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Datum liegt] über die Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie Be-

richt. Die nationalen Berichte umfassen die in Anhang III aufgeführten Informationen und Daten.

Auf dieser Grundlage legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem sie gegebenenfalls einen Vorschlag beifügt.

Artikel 21

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen, sowie eine Tabelle über die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

TÄTIGKEITEN, AUF DIE IN ARTIKEL 3 ABSATZ 1 BEZUG GENOMMEN WIRD

- Der Betrieb von Anlagen, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist ⁽¹⁾.
- Der Betrieb von Anlagen, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen ⁽²⁾ in Bezug auf die Ableitung der durch die oben genannte Richtlinie erfassten Schadstoffe in die Atmosphäre erforderlich ist.
- Der Betrieb von Anlagen, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽³⁾ in Bezug auf die Ableitung der durch die oben genannte Richtlinie erfassten gefährlichen Stoffe erforderlich ist.
- Der Betrieb von Anlagen, für die eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ⁽⁴⁾ in Bezug auf die Ableitung der durch die oben genannte Richtlinie erfassten gefährlichen Stoffe erforderlich ist.
- Der Betrieb von Anlagen, für die eine Zulassung, Genehmigung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁵⁾ in Bezug auf die Ableitung der durch die oben genannte Richtlinie erfassten gefährlichen Stoffe erforderlich ist.

Anmerkung: Die Richtlinien 76/464/EWG und 80/68/EWG sollen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/60/EG am 22. Dezember 2013 ersetzt werden; die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG werden ab dem 23. Dezember 2013 in vollem Umfang gültig sein. Folglich wird die Richtlinie 2000/60 EG in Bezug auf diese Richtlinie erst ab diesem Datum berücksichtigt.

- Wasserentnahme und Stau von Gewässern, wofür eine vorherige Genehmigung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist.
- Abfallentsorgungsmaßnahmen, wie die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung solcher Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, wofür eine Genehmigung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁶⁾ und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽⁷⁾ erforderlich ist.

Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem den Betrieb von Deponien gemäß der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽⁸⁾ und den Betrieb von Verbrennungsanlagen gemäß der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ⁽⁹⁾.

- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beförderung innerhalb des Geländes desselben Unternehmens oder Ableitung von gefährlichen Stoffen gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁰⁾ in die Umwelt.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge IIA und IIB (AbL. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽⁷⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 94/31/EG vom 27. Juni 1994 (AbL. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁽⁸⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

⁽¹⁰⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (AbL. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beförderung innerhalb des Geländes desselben Unternehmens oder Ableitung gefährlicher Zubereitungen gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ⁽¹⁾ in die Umwelt.
- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beförderung oder Ableitung von Pflanzenschutzmitteln oder Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾ in die Umwelt.
- Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beförderung oder Ableitung von Biozid-Produkten oder Wirkstoffen in Biozid-Produkten gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽³⁾ in die Umwelt.
- Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß Definition des Anhangs A der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽⁴⁾ oder gemäß Definition des Anhangs der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ⁽⁵⁾ oder aber gemäß Definition der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽⁶⁾.
- Jegliche Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen ⁽⁷⁾.
- Jegliche absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen gemäß Definition und innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Richtlinie 2001/60/EG der Kommission vom 7. August 2001 zur Anpassung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 226 vom 22.8.2001, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/103/EG der Kommission vom 28. November 2001 (ABl. L 313 vom 30.11.2001, S. 37).

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/87/EG der Kommission vom 12. Oktober 2001 (ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/7/EG vom 29. Januar 2001 (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43).

⁽⁵⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission vom 29. Januar 2001 (ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42).

⁽⁶⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 1. Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 98/81/EG vom 26. Oktober 1998 (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13).

⁽⁸⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

ANHANG II

SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN

1. **Einleitung**

Dieser Anhang enthält die Vorschriften, die von der zuständigen Behörde eingehalten werden müssen, um die Sanierung von Umweltschäden sicherzustellen.

2. **Sanierungsziele**

- 2.1 Eine Sanierung von Umweltschäden wie Schäden in Bezug auf die biologische Vielfalt und Wasserverschmutzung wird dadurch erreicht, dass die Umwelt insgesamt in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird. Vorbehaltlich Punkt 3.2.3 unten wird dieses Ziel grundsätzlich dadurch erreicht, dass geschädigte Lebensräume, Arten und damit verbundene natürliche Ressourcen, betreffende Funktionen oder Gewässer in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden und zwischenzeitliche Verluste kompensiert werden. Die Wiederherstellung geschieht dadurch, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen in ihren früheren Stand versetzt oder ersetzt werden, oder dass gleichwertige natürliche Ressourcen und/oder Funktionen an der ursprünglichen Schadensstelle oder an einem anderen Ort geschaffen werden.
- 2.2 Eine Sanierung von Umweltschäden wie Wasserverschmutzung und Schäden in Bezug auf die biologische Vielfalt beinhaltet ferner, dass jede ernste Gefahr oder jede ernste potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit beseitigt werden müssen, sofern eine solche Gefahr besteht.
- 2.3 Wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Unterbodens eine ernste Gefahr für die menschliche Gesundheit mit sich bringen oder darstellen könnte, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Schadstoffe kontrolliert, eingeschlossen, vermindert oder beseitigt werden, so dass der verschmutzte Boden keine ernste Gefahr oder ernste potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, die mit der gegenwärtigen oder plausiblen künftigen Verwendung des betreffenden Bodens unvereinbar wäre. Die plausible künftige Verwendung ist aufgrund der geltenden Bodennutzungsvorschriften zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festzulegen.
- 2.4 Damit das Ziel dieser Richtlinie erreicht wird, ist auch eine Wiederherstellung im Sinne einer Kompensierung zwischenzeitlicher Verluste vom Zeitpunkt des Schadenseintritts bis der Ausgangszustand wiederhergestellt ist, erforderlich.

3. **Sanierung**3.1 *Festlegung angemessener Sanierungsoptionen*

Identifizierung primärer Sanierungsoptionen

- 3.1.1 Die zuständige Behörde prüft die Option einer natürlichen Wiederherstellung, d. h. einer Option, die kein menschliches Eingreifen beinhaltet, um die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen direkt in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen oder in einen Zustand zu bringen, der dahin führt.
- 3.1.2 Die zuständige Behörde prüft ferner Optionen, die Maßnahmen umfassen, um die natürlichen Ressourcen und Funktionen direkt in einen Zustand zu versetzen, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt.

Festlegung von Ausgleichssanierungsmaßnahmen

- 3.1.3 Die zuständige Behörde prüft für jede Option Ausgleichssanierungsmaßnahmen zur Kompensierung des zwischenzeitlichen Verlusts an natürlichen Ressourcen und Funktionen bis zur Wiederherstellung.
- 3.1.4 Die zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Ausgleichssanierung der Zeitfaktor durch Diskontieren des den natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen zuerkannten Wertes berücksichtigt wird.
- 3.1.5 Soweit praktisch durchführbar, prüft die zuständige Behörde bei der Bewertung von Ausgleichssanierungsmaßnahmen zunächst Maßnahmen, durch die natürliche Ressourcen und/oder Funktionen derselben Art und Qualität und von vergleichbarem Wert wie die geschädigten Ressourcen und/oder Funktionen verfügbar gemacht werden.
- 3.1.6 Bei der Festlegung des Umfangs der Sanierungsmaßnahmen, durch die natürliche Ressourcen und/oder Funktionen derselben Art und Qualität und von vergleichbarem Wert wie die verlorengegangenen Ressourcen und/oder Funktionen verfügbar gemacht werden, prüft die zuständige Behörde die Anwendung eines Scaling-Konzepts, das eine maßstäbliche Gegenüberstellung der Ressourcen oder Funktionen gestattet. Nach diesem Konzept stellt die zuständige Behörde den Maßstab von Sanierungsmaßnahmen fest, die natürliche Ressourcen und/oder Funktionen verfügbar machen, die dem entstandenen Verlust quantitativ entsprechen.

- 3.1.7 Erweist sich die Anwendung des oben genannten Konzepts der maßstäblichen Gegenüberstellung der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, können stattdessen Bewertungsmethoden zur Feststellung des Geldwertes des Schadens angewandt werden, um Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzulegen.
- 3.1.8 Wenn nach Ansicht der zuständigen Behörde eine Bewertung des Verlustes an Ressourcen und/oder Funktionen möglich, jedoch eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden ist, kann die zuständige Behörde den Geldwert des Verlustes an Ressourcen und/oder Funktionen schätzen und den Maßstab der Sanierungsmaßnahme festlegen, deren Kosten dem Wert des entstandenen Verlustes entspricht.
- 3.2 *Wahl der Sanierungsoptionen*
- 3.2.1 Liegt der zuständigen Behörde eine angemessene Auswahl von Sanierungsoptionen vor, bewertet sie die vorgeschlagenen Optionen zumindest an Hand folgender Kriterien:
1. Auswirkung jeder einzelnen Option auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit;
 2. Kosten der Durchführung der Option;
 3. Erfolgsaussichten jeder einzelnen Option;
 4. Inwieweit wird durch jede einzelne Option künftiger Schaden verhütet und zusätzlicher Schaden infolge der Durchführung der Option vermieden und
 5. Inwieweit stellt jede einzelne Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource und/oder der Funktionen dar.
- 3.2.2 Wenn die mehrere Optionen vermutlich denselben Wert haben, ist die kostengünstigste Option zu wählen.
- 3.2.3 Bei der Beurteilung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen kann die zuständige Behörde primäre Sanierungsmaßnahmen auswählen, die die biologische Vielfalt, das Wasser oder den Boden, an denen ein Schaden entstanden ist, nicht vollständig in den Ausgangszustand zurückversetzen. Die zuständige Behörde kann eine solche Entscheidung nur treffen, wenn sie den Verlust an Funktionen und Ressourcen oder den Wertverlust des ursprünglichen Standortes infolge ihrer Entscheidung dadurch kompensiert, dass sie zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festlegt, um Funktionen, Ressourcen oder einen Wert verfügbar zu machen, die einen Zustand schaffen, der dem vor dem Schadenseintritt ähnlich ist. Diese zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Einklang mit den in Abschnitt 3.1 und in diesem Abschnitt dieses Anhangs beschriebenen Vorschriften festgelegt.
- 3.2.4 Die zuständige Behörde fordert den Betreiber auf, mit ihr bei der Durchführung der in diesem Anhang erläuterten Verfahren zusammenzuarbeiten, damit diese Verfahren ordnungsgemäß und effizient ablaufen können. Die Mitwirkung des Betreibers kann unter anderem darin bestehen, dass er geeignete Informationen und Daten liefert.
- 3.2.5 Die zuständige Behörde fordert ferner die Personen, auf deren Grund und Boden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, auf, ihr ihre Bemerkungen mitzuteilen, damit sie diese berücksichtigen kann.
- 3.2.6 Gestützt auf die oben genannte Beurteilung entscheidet die zuständige Behörde, welche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
-

ANHANG III

INFORMATIONEN UND DATEN GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 1

Die in Artikel 20 Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten umfassen eine Liste von Umweltschäden und Haftungsfällen gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Informationen und Daten für jeden Fall:

1. Zeitpunkt des Auftretens von Umweltschäden und Zeitpunkt, zu dem Verfahren gemäß dieser Richtlinie eingeleitet wurden.
2. Industrie-Klassifizierungskode der haftenden juristischen Person(en).
3. Art des Umweltschadens.
4. Kosten der Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen laut Begriffsbestimmungen in dieser Richtlinie:
 - durch die haftenden Parteien direkt gezahlt;
 - von den haftenden Parteien nachträglich eingetrieben;
 - nicht von den haftenden Parteien eingetrieben (zu begründen).
5. Höhe der zusätzlichen administrativen Kosten, die für die Verwaltungsbehörden jährlich durch die Schaffung und das Funktionieren der für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Verwaltungsstrukturen anfallen.
6. Wurden von den haftenden Parteien oder qualifizierten Stellen gerichtliche Prüfungsverfahren eingeleitet? (Die Identität des Klägers und das Ergebnis der Verfahren sind anzugeben).
7. Ergebnis des Sanierungsvorgangs.
8. Datum des Verfahrensabschlusses.

Die Mitgliedstaaten können in ihre Berichte alle Informationen und Daten aufnehmen, die sie in Bezug auf etwaige Fragen, ob beispielsweise in bestimmten Fällen die Einführung einer begrenzten Haftung wünschenswert wäre, für eine angemessene Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie für nützlich erachten. Die Möglichkeit der Einführung einer finanziellen Obergrenze sollte innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft werden.
